

Richtlinie für die Befragung von Minderjährigen

Diese Richtlinie wird herausgegeben von den Verbänden der Markt- und Sozialforschung in Deutschland:

- ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e. V. (ASI)
- BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung – DGOF e. V.

1 Einleitung

Minderjährige im Sinne der Richtlinie sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für Interviews mit diesen Personen gelten zunächst grundsätzlich dieselben Regeln wie für Interviews mit Volljährigen.

Sie besagen im Wesentlichen, dass

- auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hinzuweisen und
- die Einwilligung zur Verarbeitung und anonymisierten Nutzung der erhobenen Daten einzuholen ist.

Für den Umgang mit den Adressen der befragten Personen gelten die insbesondere in der „Richtlinie zum Umgang mit Adressen in der Markt- und Sozialforschung“ dargelegten Regeln.

Aus berufsethischen und rechtlichen Gründen sind jedoch weitere Regelungen und Einschränkungen zu beachten, die Gegenstand dieser Richtlinie sind.

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten für alle Erhebungsverfahren und -methoden.

Die vorliegende Richtlinie ist stets in Verbindung mit dem „ICC/ESOMAR Internationalen Kodex für die Markt- und Sozialforschung“ und der ihm vorangestellten „Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ sowie den verschiedenen Richtlinien der Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland anzuwenden.

2 Einwilligung

Die geltenden hohen Anforderungen an die Verständlichkeit und Transparenz der Formulierung von Einwilligungserklärungen müssen für Minderjährige altersgerecht erfüllt wer-

den. Demnach bemessen sich die in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in klarer und einfacher Sprache zu übermittelnden Informationen und Mitteilungen nach der Verständlichkeit in der Zielgruppe.

3 Berufsethische Überlegungen

Minderjährige unterliegen besonderen Schutzvorschriften. Daraus kann auch ein besonderer Umgang im Zusammenhang mit Umfragen abgeleitet werden. Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Ist die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit rechtssicher zu leisten.
- An welchen Orten / zu welchen Gelegenheiten soll / darf befragt werden (vgl. Abschnitt 5).
- Zu welchen Themen und Inhalten soll befragt werden (vgl. Abschnitt 7).

4 Altersgrenzen zur Einwilligung

Unter Berücksichtigung o.g. Aspekte werden daher folgende Altersgrenzen und Beschränkungen festgelegt, unabhängig davon, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht:

4.1 Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind

Bei dieser Altersgruppe muss grundsätzlich die Einwilligung des Sorgeberechtigten für die Rekrutierung und die Befragung eingeholt werden.

4.2 Minderjährige im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren

Bei dieser Altersgruppe ist die Entscheidung darüber, ob ohne Einwilligung eines Sorgeberechtigten befragt werden darf vom Ort und vom Thema der Befragung sowie der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen abhängig. Maßgeblich für die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit ist, ob der Minderjährige die Konsequenzen der Verwendung seiner Daten verstehen und dazu Stellung nehmen kann.

Bei internetbasierten Befragungen, bei denen personenbezogene Daten von Minderjährigen bis einschließlich dem Alter von 15 Jahren verarbeitet werden, ist die Einwilligung des Sorgeberechtigten gemäß Art. 8 Abs. 1 EU-DSGVO notwendig.

5 Ort der Befragung

Findet die Befragung in einer Privatwohnung statt, so dürfen Interviews mit Minderjährigen **nicht ohne Kenntnis eines** in der Wohnung **anwesenden sorgeberechtigten Erwachsenen** stattfinden. Dies schließt ein, dass der Interviewer **eine Wohnung nicht betritt**, wenn zu diesem Zeitpunkt außer einem Minderjährigen **kein sorgeberechtigter Erwachsener anwesend** ist. Eine Ausnahme besteht, wenn zuvor ein Termin zum Interview vereinbart wurde, zu dem ein sorgeberechtigter Erwachsener seine Einwilligung gegeben hat. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

Findet die Befragung eines Minderjährigen in einem Teststudio statt, muss u. a. unter Berücksichtigung der anwesenden weiteren Personen, den Räumlichkeiten, der Befragungssituation, der Art, dem Thema und der Uhrzeit der Befragung vom Teststudio entschieden und dokumentiert werden, ob eine Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich ist oder darauf verzichtet werden kann.

6 Besondere Themen gemäß Art. 9 EU-DSGVO

Einer gesonderten Einzelfallprüfung zur Einsichtsfähigkeit bedarf es stets, wenn Befragungen besondere Themen gemäß Art. 9 EU-DSGVO beinhalten.

Zu den besonderen Themen gehören Fragen, aus denen

- die rassische¹ und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
- die Gewerkschaftsangehörigkeit hervorgeht sowie
- Gesundheitsdaten oder
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung oder
- genetische Daten oder biometrische Daten

personenbezogen erfasst werden.“

Erwägungsgrund 51 Satz 2 EU-DSGVO „Diese personenbezogenen Daten sollten personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Verwendung des Begriffs „rassische Herkunft“ in dieser Verordnung nicht bedeutet, dass die Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gutheißt.“

7 Befragungsinhalte und -themen

Die Befragungsinhalte und -themen bei Interviews mit Minderjährigen liegen im Verantwortungsbereich des durchführenden Instituts.

Aus Gründen der Forschungsethik sind aber der **Art und Weise**, wie die Themen behandelt werden, Grenzen gesetzt, über die der im Institut verantwortliche Forscher fallbezogen zu entscheiden hat. Generell unzulässig sind Befragungssituationen, in denen damit zu rechnen ist, dass Minderjährige

erschreckt oder geängstigt oder in einen (herbeigeführten) Konflikt zum Beispiel mit ihren gesetzlichen Vertretern gebracht werden.

Besondere Sorgfalt ist bei **Produkttests** mit Minderjährigen geboten.

Über den beabsichtigten Test muss vorher informiert werden, damit etwaige Verbote der Sorgeberechtigten nicht unterlaufen werden.

Beim Verzehr oder Test bestimmter Produkte (z. B. bestimmter Süßwaren oder Produkte, die konfessionellen Regelungen unterliegen) muss – wenn kein Sorgeberechtigter anwesend ist – vor dem Testen dieser Produkte erfragt werden, ob dem Minderjährigen der Verzehr oder die Nutzung verboten ist. Wenn ein Verbot eines Sorgeberechtigten besteht, dann darf dieses auch bei einem Studiotest nicht unterlaufen werden.

Produkte, die bei Minderjährigen **gesetzlichen Verbreitungsbeschränkungen** unterliegen, dürfen diesen auch bei Einwilligung eines **Sorgeberechtigten nicht** zum Testen angeboten werden.

8 Anwesenheit eines Sorgeberechtigten während des Interviews

Wünsche zur Anwesenheit eines Sorgeberechtigten haben grundsätzlich Vorrang vor methodischen Erwägungen (beispielsweise um unbeeinflusste Antworten zu erhalten). Gleichwohl ist es zulässig, den gesetzlichen Vertreter unter Darlegung der Gründe darum zu bitten, das Interview mit dem Minderjährigen **unter vier Augen** durchführen zu dürfen. Wenn dieser Bitte nicht entsprochen wird und eine Befragung in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters methodisch nicht zu rechtfertigen ist, kann das Interview nicht durchgeführt werden.

Bei der Darlegung der Gründe, warum man das Interview mit dem Minderjährigen unter vier Augen führen will, ist die **vorherige** Einsichtnahme des gesetzlichen Vertreters in den Fragebogen sinnvoll und hilfreich. Der Wunsch des gesetzlichen Vertreters, **nachträglich den ausgefüllten** Fragebogen einzusehen, ist fallweise und im Hinblick auf das Alter des Befragten zu handhaben. Grundsätzlich gelten die aus dem **Datenschutz** und den Standesregeln herzuleitenden Rechte **auch für Minderjährige**.

Wenn ein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung in das Interview mit einem Minderjährigen davon abhängig macht, hinterher den ausgefüllten Fragebogen zu sehen, dann muss der Interviewer fallbezogene Anweisungen haben und gegebenenfalls vor Ort klären, ob der Minderjährige unter diesen Umständen zum Interview bereit ist, und – wenn ja – ob trotzdem mit unbeeinflussten Antworten gerechnet werden kann. Wenn nicht, muss auch in dieser Situation auf die Durchführung des Interviews verzichtet werden.

¹ Erwägungsgrund 51 Satz 2 EU-DSGVO „Diese personenbezogenen Daten sollten personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Verwendung des Begriffs „rassische Herkunft“ in dieser Verordnung nicht bedeutet, dass die Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gutheißt.“

9 Schulklassenbefragungen

Gleiches gilt für **Schulklassen**-Befragungen, bei denen Kinder und Jugendliche – nach vorheriger Genehmigung **der** nach dem Landesschulrecht zuständigen Stelle(n) – in den Räumen der Schule Fragebogen ausfüllen oder von einem Interviewer befragt werden. Ob in diesen Fällen **zusätzlich** eine **Einwilligung der gesetzlichen Vertreter** erforderlich ist, hängt von den oben aufgeführten Regelungen zu den Altersstufen und den Regelungen im jeweiligen Landesschulrecht ab. Unabhängig davon ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter generell erforderlich, wenn beim Schulklassen-Interview auch **Daten der gesetzlichen Vertreter** erhoben werden.

10 Definition des Sorgeberechtigten im Sinne dieser Richtlinie

Grundsätzlich werden Minderjährige von ihren Eltern gemeinsam als Sorgeberechtigte vertreten (§ 1629 BGB). Diese Sorgeberechtigung kann durch die Eltern auf andere Personen übertragen werden.

Solange es sich um Befragungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens und nicht über oben genannte besondere Themen im Sinne des Art. 9 EU-DSGVO handelt und soweit keine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu erwarten ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Einwilligung eines Sorgeberechtigten ausreichend ist, da die Daten nach der Auswertung nur anonymisiert verarbeitet werden. Auf die Zustimmung nur eines Sorgeberechtigten sollte man sich nicht berufen, soweit erkennbar ist, dass ein anderer Sorgeberechtigter widerspricht.

11 Datenschutzfolgeabschätzung

Die Tatsache, dass Minderjährige befragt werden, ist in der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 EU-DSGVO) besonders zu berücksichtigen.

12 Schlussbestimmungen und Haftungsausschluss

Diese Richtlinie ist **Teil der Landesregeln** der deutschen Markt- und Sozialforschung, wie sie sich aus dem **Gesetz** und den **methodischen Standards** insbesondere auch aus der **Verkehrssitte** ergeben. Sie gilt stets, wenn wissenschaftliche Befragungen von Minderjährigen zu Zwecken der Markt- und Sozialforschung in Deutschland oder von Deutschland aus durchgeführt werden. Sie gilt also auch, wenn solche Untersuchungen vom Ausland aus durchgeführt werden, um in Deutschland wissenschaftliche Forschung zu betreiben.

Die in dieser Richtlinie dargelegten Prinzipien und Verhaltensweisen stellen u. a. das Ergebnis einer Güterabwägung dar zwischen dem **Persönlichkeitsrecht der Betroffenen** einerseits und dem **Recht auf Forschung** und den daraus resultierenden methodischen Anforderungen sowie dem **Recht auf Informationsfreiheit** andererseits. Die Herausgeber dieser Richtlinie können jedoch keine Haftungsfreiheit garantieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei einer Abwägung zu einem späteren Zeitpunkt oder durch andere Instanzen andere, möglicherweise strengere Maßstäbe für die Zulässigkeit der dargelegten Verfahren ergeben.